**Hinweise zu Verwendung:**

Der anliegende Mustertext/Leitfaden soll Anregungen und Informationen zur Lösung typischer rechtlicher Fragen des Alltags bieten.

Er wurde erstellt/geprüft von Rechtsanwälten der DABB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Amalienstr. 24, 80333 München ([www.dabb.de](http://www.dabb.de)).

Die Mustertexte wurden anhand typischer Fallbeispiele des Alltags entwickelt.

Mustertexte können dem Verwender die Eigenverantwortung bei der Ausfertigung eines individuell passenden Textes nicht abnehmen. Die Mustertexte sind nach bestem Wissen gefertigt, jedoch kann keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit für den Einzelfall übernommen werden.

In rechtlich schwierigen Themenbereichen, beispielsweise einem arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag, empfiehlt es sich, einen anwaltlichen Berater hinzuziehen.

**Leitfaden zur Tierhaltung**

Bei Kleintieren wie Hamstern, Vögeln, Meerschweinchen, Zwergkaninchen usw. stellt sich die Frage nach einer generellen Erlaubnis durch den Vermieter nicht, da Mieter generell berechtigt sind, solche Kleintiere in der Wohnung zu halten.

Anders verhält es sich mit Hunde- und Katzenhaltung. Dazu stellte der Bundesgerichtshof fest, dass die Haltung von Hunden in einer Mietwohnung nicht generell untersagt werden kann. Ein generelles Verbot von Hunde- und Katzenhaltung stelle eine unangemessene Benachteiligung des Mieters dar, weil hier keine Rücksicht auf den Einzelfall und die Interessenlage des Mieters genommen wird. Durch den Bundesgerichtshof wurde jedoch gleichzeitig klargestellt, dass ein Mieter Hunde und Katzen nicht ohne jegliche Rücksicht auf andere halten darf. Es müssen immer die Interessen des Hundehalters, des Vermieters, der Nachbarn und eventueller Mitbewohner berücksichtigt werden.

Sofern im Mietvertrag überhaupt keine Regelungen bezüglich der Hundehaltung getroffen wurden, ist zunächst davon auszugehen, dass die Haltung erlaubt ist.

Ist die Tierhaltung im Mietvertrag nur mit Erlaubnis des Vermieters gestattet, muss der Mieter die Hundehaltung bei dem Vermieter beantragen. Es muss dann eine Interessenabwägung aller Beteiligten vorgenommen werden. Sollten die Voraussetzungen beispielsweise aufgrund einer zu kleinen Quadratmeterfläche nicht vorliegen, dass ein Hund in geeigneter Weise gehalten werden kann, spricht dies gegen eine Hundehaltung. Allerdings ist der Einwand des Vermieters, dass es generell durch die Hundehaltung zu einer höheren Abnutzung der Wohnung kommt, nicht ausreichend, um eine Hundehaltung zu verneinen. Der Vermieter muss konkret vortragen, wie und in welchem Umfang die Abnutzung eintreten würde.

Sofern ein Vermieter einem Mieter die Erlaubnis zur Tierhaltung erteilt hat, gilt dies nicht gleichzeitig auch für andere Mieter in dem Objekt. Es wird immer eine Einzelfallentscheidung bleiben.